Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und vermächt, andern eigen Güttern,
die ihr ehrlich oder in andern weis zu
gestanden seien, das ell ihr tun
hindert der Mannschaft, auch folgen und
bleiben.

Dem gemäs und mit welcher vergeistung
der widerfall, hat auch der Man seiner
Weib heurath gutt, sein lebenlang zu
Nutzen und zu gebrauchen, ob sy vor ihm
mit tod abgienge.

Aber die adlichen leut: da etwan
welche widerlegung und heurat die mor-
gengabem ihren gestanden zu bessern
: Nachdem sy zu einem geschlecht ehren
oder Ritter Namen ad stamen ge-
rathen: / Es mag: / der es zimblich bis
beyhilf: / gedulet werden, das das sie
in der mehrer = oder Mindern standt
und vermögen in welchen fällen der